

Erhebungsbogen - Förderung BEG - EM - WG - Bestand (Allgemein)

Angaben zum Antragsteller¹

Art des Antragstellers

Firmenname (bei gewerblichen Antragstellern)

Name, Vorname (Ansprechpartner bei gewerblichen Antragstellern)

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon (tagsüber)

E-Mail-Adresse

Vorsteuerabzugsberechtigung

Ja

Nein

Angaben zum Standort der Maßnahme, falls abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

Befinden sich am Standort mehrere Gebäude²

Ja

Nein

Angaben zum Gebäude

Datum des Bauantrags / Bauanzeige

(min. 5 Jahre alt)

Art des Gebäudes

Anzahl der Wohneinheiten

Wohn- bzw. Nutzfläche [m²]

Denkmalschutz

Gibt es eine die Maßnahme
betreffende Fachplanung ?

Ja

Nein

¹ Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren. Die Antragsberechtigung von Pächtern, Mietern oder Contractoren setzt zusätzlich voraus, dass diese eine schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Eigentümer, die Maßnahme durchführen zu dürfen, nachweisen können.

² Hinweis: Ein Antrag kann sich nur auf ein Gebäude beziehen. Sofern an dem gleichen Standort Maßnahmen an unterschiedlichen Gebäuden gefördert werden sollen, brauchen wir von Ihnen einen einfachen (ggf. händischen) Bebauungsplan, auf dem markiert ist, bei welchem Gebäude welche Maßnahme angedacht ist.

Erhebungsbogen - Förderung BEG - EM - WG - Bestand (Heizung)

Vorhandene Heizung

Inbetriebnahmedatum der vorh. Heizung

Brennstoff / Energieträger¹

Art der vorhandenen Heizung¹

Wärmeübergabe¹

Bezeichnung des alten Wärmeerzeugers¹

Geplante Maßnahme

Neuer Wärmeerzeuger (Austausch)²

Neuer Wärmeerzeuger (Ergänzung)³

Heizlast des Gebäudes⁴

Zusätzliche Anmerkungen

--

Förderkonditionen

Bundeförderung für effiziente Gebäude – Heizungsanlagen
Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/beg

Solarthermie	Biomasse	Wärmepumpe	Gas-Hybridheizung	Wärmenetze
30 %	bis zu 45 %	bis zu 45 %	bis zu 40 %	bis zu 45 %

Austausch einer Ölheizung
bis zu 50 % von der Fachplanung + Baubegleitung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA)
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA); Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

¹ Alternativ können Sie das Typenschild Ihrer bestehenden Wärmeerzeugers/Heizkörper abfotografieren und mitschicken

² Beim Tausch des alten Wärmeerzeugers

³ Der alte Wärmeerzeuger bleibt bestehen. Der neue Wärmeerzeuger dient als zusätzliche Wärmequelle

⁴ Angabe bei Hybridsystemen (Kombination aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeugern und mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugern) zwingend notwendig.

Leistungsumfang

Wir überprüfen die uns zugesandten Angebote und Kostenschätzungen, gleichen diese mit den Förderbedingungen ab, stellen die förderfähigen Kosten auf und übernehmen als Bevollmächtigte den gesamten Abwicklungsprozess von der Antragstellung bis zum abschließenden Verwendungsnachweis.

Kosten

Nach Angebot. Sie schicken uns die diese Formular und erhalten zeitnah ein auf Ihre Maßnahme zugeschnittenes Angebot

Benötigte Unterlagen

1) Alle die Maßnahme betreffenden Angebote

Bitte schicken Sie uns alle, die Maßnahme direkt betreffenden Angebote, Kostenschätzungen oder Honorarermittlungen. **Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind.** Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen **Fachunternehmen**. Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) gefördert. Unter Umfeldmaßnahmen sind Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen zu verstehen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer zuvor genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern, zum Beispiel Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten. Bei separatem Kauf des Materials können auch die Materialkosten als Teil der förderfähigen Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt. Auch **Baunebenkosten** können gefördert werden, darunter fallen z.B. Gerüstarbeiten, bautechnische Voruntersuchungen, Entsorgung von Bauschutt o.ä., Absperrung von Verkehrsflächen et cetera.

Auch Fachplanung die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen sind förderfähig. Wenn Sie zusätzlich zur Fachplanung auch einen Energie-Effizienz-Experten für die Baubegleitung einbinden, können Kosten für die energetische Fachplanung und die Kosten des Experten sogar mit 50% bezuschusst werden. (Förderfähige Kosten begrenzt auf 5000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt auf maximal 20000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid).

Nach Antragstellung ist eine Erhöhung nur noch einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich.

2) unterschriebene Vollmacht

3) unterschriebene Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben, Datenschutzvereinbarung

4) individueller Sanierungsfahrplan (falls vorhanden)

Sollte ein bereits im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellt worden sein und ist die energetische Sanierungsmaßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, Bestandteil dieses iSFP, dann erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um **zusätzliche fünf Prozentpunkte** (iSFP-Bonus). Die Maßnahme muss hierfür jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden. Dabei muss die Maßnahme nicht zwingend den Vorgaben des iSFP entsprechen. Führt die Maßnahme zu einer Übererfüllung der Ziele (z.B. statt einer Hybridheizung möchten Sie eine Biomasseanlage installieren) greift der Bonus dennoch. Eine Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Sanierungsschritte ist ebenfalls möglich.

Kumulierung

Eine Kumulierung mit Programmen der KfW oder der „Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“ nach § 35c des Einkommenssteuergesetzes ist nicht möglich.

Sollten Sie für **die Maßnahme** sonstige öffentliche Mittel beantragt haben, führen Sie diese bitte mit der Höhe der beantragten Summe in € hier auf

Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (vom Antragsteller zu bestätigen)

Ich versichere, dass ich mit dem Vorhaben noch nicht begonnen habe. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistung dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Über mein Vermögen ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden.

Ich habe keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben oder zu deren Abgabe verpflichtet.

Alle Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragsteller

Datenschutzvereinbarung

1. Ich, der Antragsteller, erkläre, dass ich volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig bin.
2. Ich willige in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Architekturbüro arplan Architekten zum Zwecke der Erstellung von Fördergeldanträgen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein. Insbesondere willige ich ein, dass das Architekturbüro arplan architekten lediglich für diese Zwecke meine personenbezogene Daten speichern, übermitteln und löschen darf.
3. Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, nach schriftlicher Anfrage jederzeit über meine erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten informiert zu werden.
4. Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, die hier abgegebenen Einwilligungen jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung des Tages für die Zukunft zu widerrufen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragsteller

Hinweise zum Ablauf

Kontaktaufnahme	
	<p>Wir schicken Ihnen hiermit alle für die Antragstellung notwendigen Formulare. Bitte füllen Sie diese wahrheitsgemäß aus und schicken diese inklusive aller die Maßnahme betreffenden Angebote an uns.</p> <p>Sollten Sie Fragen beim Ausfüllen haben kontaktieren Sie uns unter: per Mail : info@energieeffizienz-foerdern.de per Tel. : 0821 / 58951147</p>
Eingang Antragstellerunterlagen	
2 Wochen	Sind alle Unterlagen vollständig, prüfen wir die von Ihnen eingesendeten Unterlagen auf Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien und berechnen die ansetzbaren förderfähigen Kosten.
Antragstellung	
10 Minuten	<p>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüft die Angaben vorab elektronisch auf Vollständigkeit. Die Bestätigung über den Eingang des Antrags erfolgt automatisch.</p> <p>Wir leiten die Bestätigung an Sie weiter. Aus dieser Bestätigung kann jedoch weder eine Zusicherung über die Bewilligung des Zuschusses getroffen, noch eine positive Entscheidung daraus hergeleitet werden. Die Auftragsvergabe und der Beginn der Arbeiten kann auf eigenes Risiko beginnen.</p>
Automatische Bestätigung des Antragseingangs	
1-3 Monate	<p>Der Antrag wird an den zuständigen Sachbearbeiter des BAFA weitergeleitet. Nachdem die Nachfrage generell sehr hoch ist, dauert die Bearbeitung entsprechend lange. Wir bitten von mündlichen oder schriftlichen Anfragen nach dem Stand der Dinge abzusehen, nachdem weder wir noch der Sachbearbeiter Einfluss auf den Zeitpunkt der Bearbeitung hat.</p> <p>Nach Prüfung der Antragstellung erstellt der Sachbearbeiter den Zuwendungsbescheid. Dieser enthält Angaben darüber ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum (im Normalfall 2 Jahre nach Zusage) die Maßnahme bewilligt ist. Der Bescheid wird an uns geschickt. Wir kontaktieren Sie, sobald der Bescheid bei uns eintrifft.</p>
Zuwendungsbescheid	
Max. 24 Monate	<p>Sie können nach Erhalt des positiven Zuwendungsbescheids den Fachhandwerker beauftragen und mit der Maßnahme beginnen.</p> <p>Sollte die Maßnahme in irgendeiner Form von der Beantragung abweichen, geben Sie uns bitte Bescheid. (z.B. Änderung des Wärmeerzeugers, oder Änderungen die das energetische Einsparpotential verringern)</p>
Inbetriebnahme der Anlage	
	<p>Schicken Sie alle die Maßnahme betreffenden Schlussrechnungen und das ausgefüllte Formular „Zusammenfassung Schlussrechnungen“ an uns.</p> <p>Die Rechnungen müssen dem Vorhaben zuordenbar und an den Antragsteller gerichtet sein. Eine Beispielrechnung können sie hier einsehen.</p> <p>In die förderfähigen Kosten kann auch seperat gekauftes Material aufgenommen werden, insofern dieses durch einen Fachunternehmer verbaut wurde. Es können nur die Kosten angesetzt werden, die im Bewilligungszeitraum bezahlt worden sind.</p>
Eingang aller die Maßnahme betreffenden Schlussrechnungen	
1-2 Wochen	Wir prüfen die Rechnungen, berechnen die ansetzbaren förderfähigen Kosten nach dem jeweils geltenden „Merkblatt zu den förderfähigen Kosten“ und fordern alle notwendigen Unterlagen bei Ihrem Fachhandwerker an. Sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden, erstellen wir den Verwendungsnachweis und laden die Unterlagen beim BAFA hoch.
Auszahlungsbescheid	
1-3 Monate	<p>Der Sachbearbeiter prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt den Auszahlungsbescheid. Der Auszahlungsbescheid ist der letzte Baustein im Antragsprocedere und enthält Angaben über die Höhe der Zuwendung. Mit Erhalt des Bescheids schicken wir Ihnen alle angefallenen Dokumente zu.</p> <p>Bitte bewahren Sie diese, alle Rechnungen und Zahlungsnachweise mindestens 10 Jahre auf.</p>

Weitere Hinweise

Folgende Unterlagen müssen (falls für die Förderung notwendig und erstellt) bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Zuschusszusage/ des Zuwendungsbescheids aufbewahrt und dem BAFA innerhalb dieses Zeitraums auf Verlangen vorgelegt werden:

- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (Planung und Baubegleitung) ggf. einschließlich Nachweise zum sommerlichen Wärmeschutz, sowie eventueller Unterlagen zur Dokumentation einer optionalen akustischen Fachplanung;
- Unterlagen zur Dokumentation der für die Nachhaltigkeitszertifizierung erforderlichen und von der akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüften Nachweise;
- die vollständigen Berechnungsunterlagen sowie alle vorhabenbezogenen Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und Investitionskosten;
- bei der Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz: die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde.

Innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV, § 46 GEG und § 57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraums sind dem BAFA, durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen. Das BAFA ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.